

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg

Änderung der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) ;
Anpassung von Festbeträgen ab 1. Januar 2008

Unser Schreiben vom 07.11.2007, Az.: 5-1503.0/29

Anlagen

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen vom 14. Dezember 2007 werden der Pauschalbetrag für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr nach Nummer 5.2.2.2 und die Festbeträge nach Anlage 1 der VwV-Z-Feu mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungsvorschrift berücksichtigt in Anlage 1 ferner die durch aktuelle Normungen geänderten Bezeichnungen einzelner Feuerwehrraue und legt erstmals einen Festbetrag für das neu genormte Staffellöschfahrzeug StLF10/6 fest. Der Wortlaut der Verwaltungsvorschrift ist angeschlossen.

Die erhöhten Pauschal- und Festbeträge sowie die geänderten Fahrzeugbezeichnungen können ab sofort den Zuwendungsanträgen zu Grunde gelegt werden. Soweit bereits Zu-

Datum 20.12.2007

Name Gerhard Hildinger

Durchwahl 0711 231-3528

Aktenzeichen 5-1503.0/29

(Bitte bei Antwort angeben)

wendungsanträge mit den bisher geltenden Beträgen und Fahrzeugbezeichnungen für das Jahr 2008 gestellt wurden, werden die Bewilligungsstellen die Änderungen von sich aus berücksichtigen. Die Verwaltungsvorschrift wird voraussichtlich erst Ende Januar im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Wir bitten, die Bürgermeisterämter zu unterrichten. Die Landratsämter haben wir ebenso wie die Regierungspräsidien unmittelbar verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schröder

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen**

Vom 14. Dezember 2007 - Az.: 5-1503.0/29

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen für das Feuerwehrwesen - VwV-Z-Feu) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2.2.2 wird die Angabe „840 EUR“ durch die Angabe „900 EUR“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Festbeträge für Zuwendungen

1 Feuerwehrhäuser

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern bzw. -räumen mit Nebenanlagen nach DIN 14092, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrrzwecke und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen beträgt die Zuwendung:

1.1 Bei Neubauten

für die ersten vier Stellplätze pro Stellplatz	52.500 EUR,
für jeden weiteren Stellplatz jeweils	42.000 EUR.

1.2 Bei der Erweiterung oder dem Umbau bestehender Gebäude

1.2.1 pro Stellplatz	42.000 EUR,
----------------------	-------------

1.2.2 pro m ² sonstiger Nutzfläche ohne Schaffung eines weiteren Stellplatzes	260 EUR.
--	----------

2 Feuerwehrfahrzeuge

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird durch die Gewährung von Zuwendungen in der Form von Festbeträgen gefördert. Dabei wird zwischen Festbeträgen für

- Fahrgestell und Aufbau (einschließlich Lagerungen) und
- technischer Beladung

unterschieden.

Die Festbeträge betragen für

2.1 Fahrgestell und Aufbau (einschließlich Lagerungen)

	Regelbetrag	Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet
ELW 1 nach DIN 14507 Teil 2	19.000 EUR ^{1 2}	
ELW 2 nach DIN 14507 Teil 3	-	100.000 EUR ¹
ELW 2 in Form eines Wechselbehälters	-	75.000 EUR ¹
KdoW nach DIN 14507 Teil 5	7.500 EUR ¹	-
MTW (bis 3,5 t zGG)	10.000 EUR ¹	-
GW-T (bis 7,5 t zGG)	10.500 EUR ¹	-
TSF nach DIN 14530 Teil 16	17.000 EUR	-
TSF-W nach DIN 14530 Teil 17	33.000 EUR	-
StLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 25	40.000 EUR	-
LF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	50.000 EUR	-
HLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	53.000 EUR	-
LF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	76.000 EUR	-
HLF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	79.000 EUR	-
TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22	50.000 EUR	-
TLF 20/40 nach DIN 14530 Teil 21	74.000 EUR	-
TLF 20/40-S L nach DIN 14530 Teil 21	90.000 EUR	-
VRW/VGW	23.000 EUR	-
RW nach DIN 14555 Teil 3	98.000 EUR	130.000 EUR
GW-G nach DIN 14555 Teil 12	43.000 EUR	56.000 EUR
DLA (K) 18/12 nach DIN EN 14043	117.000 EUR	156.000 EUR
DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043	178.000 EUR	234.000 EUR
SW 2000-Tr nach DIN 14565 (alt) (einschl. Ladebordwand) und GW-T ab 7,5 t zGG, der als Schlauchwagen verwendbar ist	38.000 EUR	50.000 EUR
WLF nach DIN 14505	42.500 EUR	57.000 EUR

¹ Einschl. Kommunikationseinrichtungen und Beladung.

² Nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner.

2.2 Technische Beladung

	Regelbetrag	Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet
TSF nach DIN 14530 Teil 16 (mit TS 8/8)	5.600 EUR	-
TSF-W nach DIN 14530 Teil 17 (mit TS 8/8)	6.500 EUR	-
StLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 25	6.500 EUR	-
LF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	8.000 EUR	-
HLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	13.000 EUR	-
LF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	15.000 EUR	-
HLF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	20.000 EUR	-
TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22	4.000 EUR	-
TLF 20/40 nach DIN 14530 Teil 21	5.000 EUR	-
TLF 20/40-SL nach DIN 14530 Teil 21	6.000 EUR	-
VRW/VGW	7.000 EUR	-
RW nach DIN 14555 Teil 3	18.000 EUR	23.500 EUR
RW - Zusatzbeladung „Öl“ nach Tabelle 2	7.500 EUR	10.000 EUR
GW-G nach DIN 14555 Teil 12	28.500 EUR	37.500 EUR
DLA (K) 18-12, DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043	3.750 EUR	5.000 EUR
SW 2000-Tr nach DIN 14565 (alt) (mit TS 8/8)	7.500 EUR	10.000 EUR

2.3 Feuerwehrvorführfahrzeuge

Bei Feuerwehrvorführfahrzeugen werden Fahrgestell und Aufbau einschließlich Lagerungen mit 90 vom Hundert des Festbetrags nach Nr. 2.1 gefördert.

Als Vorführfahrzeuge gelten solche, die nicht älter als 18 Monate sind und deren Kilometerleistung 20.000 km nicht überschreitet.

3 Alarmierungseinrichtungen

Für die Einrichtung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung zur

- Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück 5.000 EUR,
- Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig 15.500 EUR.

4 Einrichtung von integrierten Leitstellen

Für die Einrichtung von integrierten Leitstellen werden für den von den Stadt- und Landkreisen vertraglich zu tragenden Anteil Zuwendungen entsprechend der Zahl der Arbeitsplätze in folgender Höhe gewährt:

Stufe I (bis 150.000 Einwohner)

2 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz oder	
3 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz	180.000 EUR

Stufe II (150.000 bis 300.000 Einwohner)

3 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder	
4 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz	212.000 EUR

Stufe III (300.000 bis 500.000 Einwohner)

4 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder	
5 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz	242.000 EUR

Stufe IV (ab 500.000 Einwohner)

5 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder	
6 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz	274.000 EUR.

In die vorgenannten Festbeträge ist die Einrichtung eines Einsatzleitsystems eingerechnet. Ein solches kann nur gefördert werden, wenn mindestens 50 % der Fahrzeuge mit Funkmeldesystem ausgestattet sind. Ist dies nicht der Fall, sind vom Festbetrag die anteiligen Kosten des Einsatzleitsystems in Abzug zu bringen.

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.